

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

28. Jahrgang.

N^o. 154.

Sonnabend, den 31. December

1881.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den am 9. Januar 1882 beginnenden weiteren Urlaub des Herrn Bezirksarzt Dr. Hesse werden

- 1) die Herren Standesbeamten und
- 2) die Ortsbehörden

des amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirks noch besonders angewiesen

- zu 1) die nach Punkt 10 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 24. December 1875 vorgeschriebenen Anzeigen über die ehelichen und unehelichen Geburten im Jahre 1881 nach Maßgabe des betreffenden Schemas,
- zu 2) in Gemäßheit der Bestimmung in § 20 der Verordnung vom 20. März 1875, die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr., die Impflisten des Jahres 1881

unterweilt nach Schluß des Jahres und längstens bis

zum 3. Januar 1882

an den königlichen Herrn Bezirksarzt einzureichen.

Schwarzenberg, den 27. December 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

M.

Bekanntmachung.

Da bei den dormaligen Verhältnissen der Taubstummen-Anstalten zu Leipzig und Dresden mit der Filialanstalt zu Plauen die Fügigkeit gegeben ist, zu Ostern nächsten Jahres wiederum eine größere Anzahl taubstummer Kinder aufzunehmen, so ergeht zufolge einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches als dringend wünschenswerth erachtet hat, daß die großen Wohlthaten dieser Anstalten, namentlich ihre segensreiche Wirksamkeit für die Erziehung, wie für einen geordneten Unterricht einer möglichst großen Anzahl taubstummer Kinder des Landes zu Gute kommen, an alle Vertheiligten, insbesondere die Herren Lehrer im Bezirke der unterzeichneten Bezirkschulinspektion die Aufforderung, die rechtzeitige vorchriftsmäßige Anmeldung thunlichst aller in Frage kommenden taubstummen Kinder zu vermitteln.

Schwarzenberg, am 24. December 1881.

Königliche Bezirkschulinspektion.
Hr. v. Wirsing. Müller.

Bekanntmachung

für die Einwohner von Schönheide.

Das in den letzten Tagen in hiesigem Orte in bedauerlicher Weise überhandnehmende Bettler- u. Vagabundenumwesen wird nicht wenig dadurch gefördert, daß überhaupt Bettlern, deren Bedürftigkeit und Würdigkeit der Geber in den seltensten Fällen beurtheilen oder erörtern kann, Gaben verabreicht werden, wobei häufig die Wildthätigkeit durch betrügerische Vorspiegelungen gemißbraucht und einer unwürdigen Verwendung des Verabreichten Vorschub geleistet wird.

Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß das Betteln selbst, wenn es Erfolg hat, leicht zur einträglichen Gewohnheit wird, daß aber durch das Einbringen der Bettler in die Häuser Gelegenheit und Anlaß zu Diebstählen und anderen strafbaren Handlungen gegeben wird.

Den Polizeiorganen allein ist es unmöglich, diesem Uebelstande vorzubeugen und entgegenzutreten, die ganze Einwohnerschaft muß hierzu mitwirken. Deshalb richte ich an die Letztere hiermit die dringende Aufforderung, fremden Bettlern nirgends etwas zu geben, dieselben vielmehr ohne Ausnahme abzuweisen und zu veranlassen, sich in der Gemeindegewalt zu melden. Der Schein der Härte eines solchen Grundgesetzes erledigt sich, wenn man erwägt, daß jeder Hilfsbedürftige, mag er hier wohnen oder durchreisen, von der Gemeinde unterstützt wird und daß derartigen öffentlichen Unterstützungen eine wirksame Prüfung der Nothlage des Bittstellers vorausgehen kann.

Möchten Alle, insbesondere auch die Hausfrauen, bei ihrem Verhalten fremden Bettlern gegenüber dessen eingedenk sein, daß durch ihre am unrechten Orte angewendete Wildthätigkeit dem Ganzen mehr Schaden bereitet wird, als dem Einzelnen Nutzen daraus erwächst.

Mit diesem Wunsche verbinde ich gleichzeitig das an die Hausbesitzer und deren Stellvertreter ergehende Ersuchen, die in den nächsten Tagen zur Vertheilung kommenden, auf das Bettlerumwesen bezüglichen Plakate in den Hausfluren oder an den Thüren in geeigneter Weise anzuschlagen.

Schönheide, am 29. December 1881.

Der Gemeindevorstand.
Haupt.

Bekanntmachung.

Nachdem mit Zustimmung des hiesigen Gemeinderaths beschlossen worden ist, in Schönheide vom 1. Januar 1882 ab die **obligatorische Trichinenschau** einzuführen, so werden die hauptsächlichsten Bestimmungen des darüber aufgestellten gewesenen, in hiesiger Gemeindeverwaltungsexpedition zu Jedermanns Einsicht ausliegenden Regulativs nachstehend zur Befolgung mit dem Bemerkten

öffentlich bekannt gegeben, daß etwaige Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Geld bis zu 30 Mark werden bestraft werden.

Schönheide, den 27. December 1881.

Der Gemeindevorstand.
Haupt.

Regulativ

für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

§ 1.

Alle Schweine, welche in Schönheide geschlachtet werden, sind, gleichviel ob das Fleisch oder die aus demselben herzustellenden Eßwaaren zum Verkauf oder für den Privatgebrauch bestimmt sind, vor ihrer Zerlegung mikroskopisch auf Trichinen zu untersuchen.

Diese Untersuchung hat durch einen verpflichteten Trichinenschauer zu erfolgen.

§ 2.

Das zum Verkauf bestimmte Fleisch auswärts geschlachteter Schweine, welches in den Ort eingeführt wird, ist ebenfalls, und zwar vor dem Feilbieten desselben, von einem verpflichteten Trichinenschauer auf Trichinen zu untersuchen.

Dasselbe gilt auch in Betreff der von auswärts eingeführten Schinken, die zum Verkaufe bestimmt sind.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen ist nur dann statthaft, wenn durch glaubwürdiges Zeugniß belegt wird, daß das von auswärts eingeführte Schweinefleisch oder die von auswärts eingeführten Schinken von einem verpflichteten Trichinenschauer in einem, dem deutschen Reiche angehörigen Orte bereits untersucht und als trichinenfrei befunden worden sind.

§ 3.

Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon unmittelbar vor dem Schlachten, wer Schweinefleisch oder Schinken zum Verkaufe von auswärts einführt, hat davon unmittelbar nach der Einführung dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§ 4.

Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchem unter Nummern, die mit den betreffenden fortlaufenden Nummern in dem Journale des Trichinenschauers übereinstimmen müssen,

- a) die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
- b) die Daten der Tage, an welchen die Schweine geschlachtet worden,
- c) die Nummern der betreffenden Schlachtsteuerscheine,
- d) die Daten der Tage, an welchen die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
- e) der Name des Trichinenschauers,
- f) das Ergebnis der Untersuchung mit der Bezeichnung „trichinenfrei“ oder „trichinenthaltig“

einzutragen sind. Die Eintragung der Journal-Nummern und die Ausfüllung der Columnen unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind dem Gemeindevorstande und den Polizei-Executivbeamten auf deren Verlangen unverweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirtschaft etc.) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Fleischbuch zu führen. Sie erhalten über das Resultat der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens drei Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen den revidirenden Beamten vorzulegen haben.

§ 5.

Wer von auswärts bezogene Schinken in hiesigem Orte feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches unter Nummern, die mit den betreffenden fortlaufenden Nummern in dem Journale des Trichinenschauers übereinstimmen müssen,

- a) jeder Schinken mit Gewichtsangabe,
- b) die Bezugsquelle desselben,
- c) die Daten der mikroskopischen Untersuchung durch den Trichinenschauer,
- d) der Name des Trichinenschauers,
- e) das Ergebnis der Untersuchung mit der Bezeichnung „trichinenthaltig“ oder „trichinenfrei“

einzutragen sind. Die vorgezeichneten Journal-Nummern und die Columnen c, d und e sind durch den Trichinenschauer selbst auszufüllen.

In Fällen, wo die Schinken bereits auswärts auf Trichinen mikroskopisch untersucht wurden (vergl. § 2), ist ein entsprechender Vermerk in den Columnen c und e vom Händler zu machen und unter d der Name und der Wohnort des betreffenden Trichinenschauers anzugeben. Die über die auswärtigen Untersuchungen vorliegenden Scheine sind mit Belegnummern zu versehen; diese Scheine müssen mindestens drei Monate lang aufbewahrt werden.

Jedem, bei der Untersuchung trichinenfrei befundenen Schinken ist von dem Trichinenschauer ein auf die betreffende fortlaufende Nummer seines Journals und das Datum der Untersuchung lautender, sowie mit seiner Namenschrift ver-